

**Herr Fricke:**

In der gestrigen Sitzung des Fachausschuss ist es zu Unmutsäußerungen von Bürgern und Ausschussmitgliedern gekommen. Die Bürger von Meckenheim wissen durchaus die Tätigkeit der Rats- und Ausschussmitglieder zu schätzen, bei der sehr viel Freizeit geopfert wird. Die Anwohner aus dem Steinbüchel können die Ausweisung des Spielplatzes „Am Wäldchen“ nicht befürworten und befürchten, dass auch im Wäldchen Brandstiftungen erfolgen. Aufgrund der engen Bebauung bestehen extrem schlechte Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr. Nach § 9 des Landesforstgesetzes NRW haben die Träger öffentlicher Vorhaben, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen, 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen und 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung zu unterrichten und anzuhören. Hat diese Unterrichtung und Anhörung stattgefunden?

**Antwort der Verwaltung:**

Es liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan aus den siebziger Jahren vor. In der Vergangenheit wurden die Träger öffentlicher Belange ebenso berücksichtigt wie heute. Die Forstbehörde wurde im Aufstellungsverfahren zu dem Bebauungsplan gehört. Der Bebauungsplan setzt in diesem Bereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Kinderspielplatz fest. An dem rechtmäßigen Zustandekommen des Bebauungsplanes hat die Verwaltung keine Zweifel.

**Herr Fricke:**

War damals schon eine Blockhütte geplant?

**Antwort der Verwaltung:**

In der Vergangenheit war keine Blockhütte geplant, jedoch die Fläche als Spielplatz ausgewiesen. Der Bau des Spielplatzes wird in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft. Das Verfahren beinhaltet auch die Prüfung sämtlicher Abstandsflächen und Gefahrenpotenziale.